



Antragsteller (Name, Anschrift, E-Mail, Telefon-Nr.)

An die  
Gemeinde Hittisau  
Platz 370  
6952 Hittisau

Datum: \_\_\_\_\_

### **Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Anlage: Lageplan mit Darstellung der Änderung sowie der Erschließung, Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, evtl. Dienstbarkeitsverträge bei Berührung fremder Grundstücke)

1	Name des Grundeigentümers	
2	Betroffene Grundstück Nr.	
4	Bestehende Widmung	Fläche m <sup>2</sup>
5	Neue Widmung	
6	Verkehrserschließung	
7	Abwasserbeseitigung	
8	Tagwasserbeseitigung (Versickerung, Tagwasserleitung usgl.)	
9	Art der Wasserversorgung	



10	Begründung
----	------------

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## INFO-BLATT

### Verfahren zur Umwidmung von Grundflächen

#### Beantragung

Anträge für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind mit dem Formular „Antrag Umwidmung“, schriftlich, vom Eigentümer des entsprechenden Grundstückes zu stellen. Andere Personen sind antragsberechtigt, wenn sie vom Grundeigentümer schriftlich dazu ermächtigt oder berufsmäßige Parteienvertreter sind.

Die lt. Antragsformular erforderlichen Planunterlagen (Lageplan, Erschließungsplan) werden bei Bedarf im Gemeindeamt (Bauverwaltung) erstellt und dem Antrag beigefügt. Ebenfalls wird ein umfangreicher Erläuterungsbericht und eine Flächenbilanz erstellt.

#### Verfahren

Zunächst erfolgt die Beratung im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Hittisau. Die Abstimmung mit den örtlichen Raumplanungszielen, mit dem Räumlichen Entwicklungsplan und allfälligen Gutachten von Raumplanungsfachleuten bildet die Grundlage der Entscheidungsfindung.

Der Raumplanungsausschuss übergibt der Gemeindevorstand eine Beschlussempfehlung. Bei positivem Beschluss kommt es zur öffentlichen Auflage bzw. zur Anhörung (Öffentliche Dienststellen, Nachbarn und Betroffenen), danach zum eigentlichen Umwidmungsbeschluss durch die Gemeindevorstand. Die Umwidmung muss von der Aufsichtsbehörde (Amt der Landesregierung, Abt. Raumplanung) genehmigt werden, erst dann wird die Widmung durch



Verordnung des Bürgermeisters rechtskräftig.

Bei Umwidmungen in Baufläche sind neben Befristung und Folgewidmung oder einem Raumplanungsvertrag zumeist auch Anordnungen zum Maß der baulichen Nutzung zu treffen. In bestimmten Fällen zudem eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP).

---

Bauverwaltung

T: 05513/6209-216

M: [bauverwaltung@hittisau.at](mailto:bauverwaltung@hittisau.at)